

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **33 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seiden-Industrie-Gesellschaft.

Aus den Streitfällen, die dem Schiedsgerichte für den Handel in Seidenstoffen der Zürcherischen Seiden-Industrie-Gesellschaft im Laufe des Jahres 1925 zur Entscheidung unterbreitet worden sind, seien drei angeführt, die allgemeines Interesse beanspruchen dürften:

1. Ein Kunde im Auslande hatte die Lieferung von 60 Stück bedrucktem Crêpe de Chine als unstark bezeichnet. Der Fabrikant bestritt diesen Fehler und erachtete die Stärke als für die Bestimmung der Ware durchaus ausreichend; er vertrat ferner den Standpunkt, daß, wenn tatsächlich das Schiedsgericht die Stoffe als unstark und als in der Verkaufsmöglichkeit beeinträchtigt bezeichnen sollte, der Fehler nicht bei der Weberei, sondern bei der Färberei oder Ausrüstung zu suchen sei. Infolgedessen trat die in Frage kommende Färberei dem Schiedsgericht gegenüber als Partei auf und erklärte, daß in Anbetracht der Beschaffenheit der Ware und mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein erschwertes und bedrucktes Gewebe handle, die Stärke als normal bezeichnet werden müsse.

Die Rohware wog 35/36 gr. je m und die Erschwerungsvorschrift lautete für den größten Teil der Stücke auf pari bis 10 % und für einige wenige Stücke auf 10–20 %; der Ausfall aller Stücke blieb unter 15 %. Die Untersuchung der Ware ließ eine gewisse Schwäche des Gewebes erkennen, wobei zwischen den einzelnen Stücken zum Teil erhebliche Unterschiede wahrnehmbar waren. Die bedruckten Stellen erwiesen sich als etwas schwächer als die nicht bedruckten.

Das Urteil des Schiedsgerichtes ging dahin, daß die Ware zwar unstark aber keineswegs morsch sei und der Mangel zu einer zur Verfügungstellung nicht berechtige. An Gewebe solcher Beschaffenheit dürften überhaupt nicht allzu große Anforderungen gestellt werden. Für den Mangel der Ware seien Färberei und Ausrüstung (es handelte sich dabei um die gleiche Firma) nur zum Teil verantwortlich, sodaß ihnen nicht die Uebernahme des vollen Schadens zugemutet werden könne; sie wurden denn auch nur zur Tragung des Farblohnes verpflichtet.

2. Ein Fabrikant hatte 30 Stück Crêpe de Chine in schwarz, weiß und ivoire färben lassen, mit der Erschwerungsvorschrift 30/40 %. Es handelte sich um einen neuen Typ. Nachdem die ersten Probestücke zur Befriedigung des ausländischen Kunden ausgefallen waren, beanstandete dieser die weitere Lieferung, d. h. insgesamt 24 Stücke. Die Reklamation wurde an die Färberei weitergeleitet, die, nachdem noch ohne wesentlichen Erfolg Verstärkungsversuche vorgenommen worden waren, den Stärkeunterschied zwischen den ersten und den folgenden Stücken auf Abweichungen in der Breite und Qualität der abgekochten Ware zurückführte. Der Fabrikant trat diesen Erwägungen entgegen und bezeichnete die beanstandete Ware als morsch.

Nach Prüfung der Stücke und Kenntnisnahme der Eingaben der Parteien stellte das Schiedsgericht zunächst fest, daß die Ware zwar nicht „morsch“ zu bezeichnen sei, aber doch an Stärke etwas zu wünschen übrig lasse; dies treffe insbesondere auf die weißen Stücke zu. Unter solchen Umständen wurde ein Rabatt als gerechtfertigt betrachtet und in der Weise bemessen, daß auf je fünf schwarzen und fünf weißen Stücken der Farb-lohn zu streichen sei.

3. Ein ausländischer Käufer hatte vom Fabrikanten 75 Stücke Crêpe Satin bestellt, wovon 50 gefärbt und 25 roh zur Ablieferung kamen. Die Färbung der 25 Stücke wurde im Auslande vorgenommen. Während nun die in der Schweiz gefärbte Ware zu keinen Beanstandungen Anlaß gab, zeigten die im Auslande behandelten Stücke im Schuß stark hervortretende Streifen, die insbesondere beim Glätten des konfektionierten Stoffes in unliebsamer Weise in Erscheinung traten. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Fabrikanten und dem Färber gab der letztere zu, die Ware nicht nach Vorschrift, d. h. ungenügend erschwert zu haben, erklärte jedoch, daß der Fehler in erster Linie in der unrichtigen Fabrikation (sog. abschüssiges Weben) und allenfalls im Rohmaterial zu suchen sei. Der Fabrikant wies darauf hin, daß er für die Herstellung der Ware zweifachen Crêpe reale verwendet, die Erschwerungsvorschrift auf 30/40 % gelautet habe und daß er endlich den in Frage kommenden Artikel seit langem und in großen Mengen verkaufe und noch keine Beanstandungen erfolgt seien.

Nach Prüfung des Beweismaterials erklärte das Schiedsgericht, daß der Fehler nicht an der Weberei liege, daß das Rohmaterial für diese Art von Verwendung als normal bezeichnet werden

müsse und daß die Streifen in der Hauptsache auf die unrichtige Behandlung in der Ausrüstung zurückgeführt werden müßten. Es habe am richtigen Zusammenarbeiten zwischen Fabrikant und Färber gefehlt, da durch zeitige Erteilung von Anweisungen über die Breite der Ware nach Feststellung des Vorkommens der Streifen, sich der Fehler hätte vermeiden lassen. Das in diesem Falle angezeigte in die Breite ziehen des Stoffes hätte allerdings nur auf Kosten der Qualität der Ware geschehen können.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten elf Monaten 1925:

	Ausfuhr:		Bänder	
	Seidenstoffe			
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr . . .	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
II. Vierteljahr . . .	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
III. Vierteljahr . . .	4,007	32,917,000	678	5,640,000
Oktober	1,729	14,155,000	304	2,110,000
November	1,645	12,943,000	335	1,990,000
Januar-Nov. 1925 . .	24,597	194,491,000	4,598	38,615,000
Januar-Nov. 1924 . .	31,305	184,602,000	4,802	47,496,000

	Einfuhr:		Bänder	
	Seidenstoffe			
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr . . .	755	5,674,000	93	873,000
II. Vierteljahr . . .	700	5,320,000	86	818,000
III. Vierteljahr . . .	779	5,333,000	84	868,000
Oktober	286	1,973,000	29	289,000
November	253	1,878,000	21	211,000
Januar-Nov. 1925 . .	2,773	20,178,000	313	3,059,000
Januar-Nov. 1924 . .	2,618	20,762,000	289	2,709,000

Ertrag der englischen Seidenzölle. Auf eine Anfrage im Parlament stellte der Finanzminister Churchill fest, daß der durch die Regierung vorgesehene Ertrag der Seidenzölle sehr beeinträchtigt worden sei durch die große zollfreie Einfuhr, die in den zwei Monaten vor Inkraftsetzung der Zölle stattgefunden habe. Bis zum 31. Oktober 1925, d. h. im Verlauf von vier Monaten stellte sich der Bruttoertrag auf 1,095,600 Pfund Sterling; von dieser Summe sind für Zollvergütungen (Drawbacks) und andere Zahlungen 59,800 Pfund Sterling abzuziehen, sodaß sich ein Reinertrag von 1,035,800 Pfund Sterling ergibt.

Industrielle Nachrichten

Deutschland.

Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoffindustrie hat sich seit Anfang Oktober langsam aber zusehends verschlechtert. Es kommen dafür verschiedene Gründe in Betracht. In erster Linie ist es die allgemeine Verschlechterung in fast allen Industrien, die auf die Kaufkraft der Bevölkerung hemmend einwirkt. Dann hat aber die englische Zollerhöhung bedeutend schlimmere Rückwirkungen im Gefolge gehabt, die Mitte September noch nicht voll zu übersehen waren. Sodann trägt aber auch die von der Regierung in allen Tonarten angekündigte Preisabbau-Aktion viel Schuld. Das Publikum las Tag für Tag spaltenlange Zeitungsartikel über den bevorstehenden Preisabbau und hielt mit Einkäufen zurück.

Als die große Masse endlich einsah, daß sich das Billigerwerden nicht auf Kommando herzaubern ließ, hatte sich inzwischen der Arbeitsmarkt verschlechtert und damit ganz automatisch auch die Kaufkraft. Bis heute, 15. Dezember, hat auch das Weihnachtsgeschäft sehr zu wünschen übrig gelassen. Zum Teil mag daran das ungewohnte, äußerst kalte Wetter beigetragen haben, in der Hauptsache fehlt es aber eben an Geld. Auf eine neue Preisabbauaktion, welche die Regierung ankündigt, wird die Bevölkerung, inzwischen gewitzigt, wohl nicht reagieren. Eine Belebung des Geschäftes ist davon aber auch nicht zu erwarten.

Starke Beunruhigung des Geschäftslebens ergibt sich durch die rasch anwachsende Zahl der Konkurse. Es geht dabei wie bei schwierigen Kletterpartien, bei denen die Teilnehmer angesiebt werden: der Sturz des einen bringt auch die andern in Gefahr. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Säube-